

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 54

Potsdam, 14.03.2002

Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam

in der Fassung vom 14.03.2002

Herausgeberin:

Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Eignungsprüfungsordnung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Ordnung für weibliche und männliche Personen die männliche Form verwandt.

Aufgrund des § 25 Abs. 3 BbgHG vom 20.05.1999 (GVBl. S. 130) erlässt die Rektorin der Fachhochschule Potsdam für alle Studiengänge folgende Eignungsprüfungsordnung.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragstellung und Zulassung
- § 3 Ziele, Formen und Inhalte der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung
- § 4 Prüfer und Bewertung
- § 5 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung
- § 6 Schlußbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

-
2. amtlich beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassung, Durchführung und inhaltliche Orientierung fachrichtungsbezogener Eignungsprüfungen, deren Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage der Hochschule über die Zulassung von Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung zu einem Studiengang an der Fachhochschule Potsdam dienen.

(2) Die zur Zulassung für eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung vom Bewerber zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen sind entweder zumindest die Vollendung des 24. Lebensjahres zum Ende der Bewerbungsfrist und der Nachweis des Abschlusses der Sekundarstufe I oder eines gleichwertigen Abschlusses und der Nachweis des Abschlusses einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Berufsausbildung und danach mehrjährige Berufserfahrung oder die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf.

Absolvieren Meister mit einem geeigneten Beruf ein Probesemester, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die mögliche Zuerkennung der Studienberechtigung und die Fortsetzung des Studiums anstelle der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung.

§ 2 Antragstellung und Zulassung

(1) Vor dem Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung kann der Bewerber ein gebührenfreies Probesemester als Gasthörer absolvieren. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einzureichen. Durch die zuständigen Fachbereiche werden dem Bewerber Hinweise bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen gegeben.

(2) Die Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung bedarf eines schriftlichen Antrages an die Fachhochschule Potsdam. In dem Antrag ist der angestrebte Studiengang anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung,

studiengangbezogenen Berufstätigkeit sowie gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,

3. eine ausführliche Darstellung der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

(3) Der Antrag ist bis zum 1.4. des jeweiligen Kalenderjahres in der Abteilung Studienangelegenheiten der FH Potsdam einzureichen. In Studiengängen, die eine besondere künstlerische Eignung erfordern, findet außerdem eine Feststellungsprüfung statt.

Der Antrag auf fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung ist für die Studiengänge Architektur und Städtebau, Kommunikations- und Produktdesign sowie Kulturarbeit zugleich mit dem Antrag auf Feststellung der gestalterischen Eignung für den jeweiligen Studiengang zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Dem Bewerber werden mit dem Bescheid der Studiengang und die Prüfungstermine mitgeteilt.

Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung kann bei Ablehnung einmal wiederholt werden.

§ 3 Ziele, Formen und Inhalte der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung

(1) Durch die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang erforderlich sind.

(2) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Restaurierung, Bauingenieurwesen, Kommunikations- und Produktdesign, Archiv, Bibliothek, Dokumentation sowie Kulturarbeit aus

einer Klausur von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

(3) Geprüft wird Allgemeinwissen einschließlich studienwunschrelevanter Grundkenntnisse. Dar-

über hinaus erfolgt eine Prüfung zu einem Thema, das dem Kandidaten das Aufgreifen beruflicher Erfahrungen ermöglicht.

lischen Eigenschaften berufsspezifischer Materialien)

(4) Inhalte der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfungen:

In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber typische Probleme seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern

a) Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Inhalt der Klausur:

Bearbeitung eines sozialwissenschaftlichen Grundlagentextes

Die Textbearbeitung ist ausreichend, wenn die Klausur zeigt, dass

- der Inhalt verstanden wurde,
- der Bewerber in der Lage ist, seine beruflichen Erfahrungen mit dem Text zu verknüpfen,
- die Klausurarbeiten in einer sprachlichen Diktion abgefaßt ist, die erwarten läßt, dass der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren kann.

In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber ein Problem seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

d) Studiengang Bauingenieurwesen

Inhalt der Fachklausur:

1. Mathematik: Mathematische Grundkenntnisse aus den Bereichen
- Algebra (Rechnen mit rationalen Zahlen, Bruchrechnung, Potenzen, Logarithmen, quadratische Gleichungen, lineare Gleichungen mit 2 Unbekannten, Ungleichungen)
- Geometrie (elementare geometrische Sätze, Maßbeziehungen am rechtwinkligen und allgemeinen Dreieck sowie am Kreis, Flächen- und Volumenberechnung)
- Analysis (Funktion, Grundzüge der Differential- und Integralrechnung)
2. Physik: Grundkenntnisse aus den Bereichen Mechanik, Geometrische Optik, Wärme- und Elektrizitätslehre
3. Chemie: Grundkenntnisse aus den Bereichen Chemische Grundgesetze, Bau der Atome, Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie, Säure-Basen-Reaktionen
4. Darstellung: Zeichnerische Darstellung einfacher technischer Strukturen und Problemstellungen aus dem Bereich des Bauingenieurwesens.

Die Klausur ist bestanden, wenn Umfang und Korrektheit der vorgeschlagenen Lösungen (insbesondere im Bereich Mathematik sowie das zeichnerische Ausdrucksvermögen) erwarten lassen, dass der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren kann.

b) Studiengang Architektur und Städtebau

Das räumliche Vorstellungsvermögen ist für den Beruf des Architekten eine der wichtigsten Voraussetzungen. Dieses soll durch das Erkennen zerlegter stereometrischer Körper, deren Zusammenbau und Darstellung nachgewiesen werden.

Die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu durchdringen, logisch zu folgern und dies auch zu verbalisieren wird in einem Gespräch, dessen Thema aus dem Bereich der beruflichen Erfahrungen des Bewerbers gewählt wird, geprüft.

In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber typische Probleme seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

c) Studiengang Restaurierung

Inhalt der Klausur:

- Konservierung / Restaurierung (Bearbeiten eines denkmalpflegerischen Themas, das dem Prüfling das Aufgreifen beruflicher Erfahrungen ermöglicht)
- Kunstgeschichte (Allgemeinwissen in den europäischen Kunstepochen, zeitliche Einordnung und Darstellung der charakteristischen stilistischen Merkmale an Fallbeispielen)
- Naturwissenschaften (Elementare Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie, Grundkenntnisse zu den chemischen und physika-

e) Studiengänge Kommunikations- und Produktdesign

Die Klausurarbeit bezieht sich auf die Bearbeitung eines gestalterisch-kreativen Themas. Ein gestalterisches Problem wird analytisch-konzeptionell zu

einer Lösung geführt. Die Problembearbeitung ist ausreichend, wenn die Klausurarbeit zeigt, dass

- die Problemstellung in ihren Dimensionen verstanden wurde,
- eine verbale Analyse des Problemfeldes erfolgt ist,
- Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Umsetzung und Begründung schlüssig aufgezeigt werden (verbal und zeichnerisch-skizzenhaft),
- die Klausurarbeit in einer sprachlichen und zeichnerischen Diktion abgefaßt ist, die erwarten lässt, dass der Bewerber ein Studium erfolgreich absolvieren wird.

In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber ein Problem seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

f) Studiengänge Archiv, Bibliothek, Dokumentation

Bearbeitung eines für das angestrebte Studienfach spezifischen Textes. Die Bearbeitung ist ausreichend, wenn

- die geforderte Zusammenfassung ein Verständnis des Textes erkennen lässt,
- die Beantwortung der zum Text gestellten Fragen Grundkenntnisse erkennen lassen,
- die Klausurarbeit in einer sprachlichen Diktion abgefasst ist, die erwarten lässt, dass der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren kann.

In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber ein Problem seiner bisherigen Berufspraxis, das einen Bezug zum angestrebten Studium hat, darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

g) Studiengang Kulturarbeit

In der Klausur wird eine Projektidee aus dem Kulturbereich bearbeitet. Zielsetzung ist, unter darzustellenden grundlegenden personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen das

Projekt theoretisch und konzeptionell zu entwickeln und organisatorische Umsetzungsstrategien aufzuzeigen.

In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber ein

Problem seiner bisherigen Berufspraxis, das einen Bezug zum angestrebten Studium hat, darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

§4 Prüfer und Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachbereichs bestellt zwei Prüfer, die im jeweiligen Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben. Mindestens einer der Prüfer muß Professor sein.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 5 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung

- (1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen zumindest mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Studienbewerber, welche die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung bestanden haben, erwerben die Berechtigung zum Studium für den jeweiligen Studiengang im Land Brandenburg. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Erfolglose Teilprüfungen sind nicht einzeln wiederholbar.

§ 6 Schlußbestimmungen

Die Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 04.07.1997 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 20) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Prof. Dr. Helen Kleine
Rektorin

Potsdam, 14.03.2002